

Gesetzliche Erlasse und Bekanntmachungen des Staatsrates**Weisungen
für die Organisation von Ringkühkämpfen
2019-2020**

vom 1. September 2019

Bingesehen den Art. 28 der Weisungen des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER) zur kantonalen Politik in Sachen Unterstützung von Tierzucht und Tierproduktion vom 1. März 2015, Änderungen vom 1. Februar 2017;

Der Eringerviehzuchtverband (im Folgenden als Verband bezeichnet) erlässt folgende Vorschriften:

Kapitel 1 Bildung der Kommission**Artikel 1 Ringkühkampfkommision**

¹Der Verband bildet eine Ringkühkampfkommision (im Folgenden Kommission bezeichnet).

²Die Kommission ist mit der Ausarbeitung und Umsetzung der Vorschriften sowie der angegliederten Anleitungen beauftragt. Sie kontrolliert deren Umsetzung durch die Organisatoren und kann nach den Veranstaltungen Untersuchungen einleiten.

³Einzig die Kommission hat das Recht, im Rahmen des Nationalen Finales, sich um überregionale Medien (kantonale sowie nationale Fernsehstationen und Zeitungen), um den Austragungsort/Arena sowie die Betreuung der VIPs zu kümmern. Für diesen Zweck bestellt sie ein permanentes Komitee, gemäss dem seit 2017 in Kraft gesetztes Konzept, das von der Delegiertenversammlung vom 5. März 2016 einstimmig angenommen wurde. Dieses Komitee besteht mehrheitlich aus Mitgliedern und Vertretern des SEZV. Diese werden für 4 Jahre bestimmt. Dieses Komitee stellt sicher, dass die Übergabe der Dossiers von einem Organisationskomitee des Nationalen Finales zum nächsten einwandfrei abläuft.

Kapitel 2 Organisation der Ringkühkämpfe**Artikel 2 Logo**

¹Um eine bessere Visibilität unserer Veranstaltungen zu erreichen, sind auf jedem offiziellen Plakat, Festbüchlein oder anderem Artikel in Zusammenhang mit dem Ringkühkampf, das Logo unseres Verbandes anzubringen.

Artikel 3 Personal

¹Die Kommission bestimmt die Jurymitglieder, die Kommissäre und die Rabatteure unter Berücksichtigung der geographischen und sprachlichen Gegebenheiten. Pro Kampf werden sechs Rabatteure angeboten. Sie achtet auch darauf, dass für jeden Posten eine Ersatzperson vorgesehen ist. Die Kommission bestimmt für das laufende Jahr auch einen Verantwortlichen für jeden Bereich (Jury, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister (Verantwortlicher der Waage)).

²Jedes aufgebotene Mitglied, das seine Funktion nicht wahrnehmen kann, ist verpflichtet, rechtzeitig eine Ersatzperson zu finden und dies Verantwortlichen zu melden.

³Jedes Mitglied muss sich seiner Stellung bewusst sein und dementsprechend verhalten.

Während der Kämpfe besteht ein Alkoholverbot, ausgenommen ist die Mittagspause.

Artikel 4 Kommissäre: Kontrolle der Tieranmeldungen

¹Diese Kontrolle muss vor der Aufstellung des Programms durchgeführt werden. Die erste Kontaktaufnahme mit den Organisatoren muss spätestens einen Monat vor dem Datum des Ringkühkampfes erfolgen. Wenn das Organisationskomitee diese Kontrolle unterlässt, muss es von den Kommissären daran erinnert werden.

²Das Anmeldeformular, im Speziellen das Geburtsdatum des Tieres, das Geburtsdatum seines letzten Kalbes sowie die letzte Sprung- bzw. Besamungsmeldung und die Trächtigkeitsdauer, muss kontrolliert werden.

Artikel 5 Kommissäre: Kontrolle des Ringkühkampfplatzes

¹Die Kontrolle beinhaltet:

- die Grösse der Arena sowie den umliegenden Platz;

- die Sicherheit generell, auf den dem Publikum zugänglichen Bereich und dem Tiersektor im speziellen.

²Der Durchmesser der Arena muss mindestens 35 Meter aufweisen (eine grössere Arena ist wünschenswert).

Artikel 6 Kommissäre: Eintrittskontrolle der Tiere

¹Bei der Eintrittskontrolle der Tiere müssen die Kommissäre anwesend sein. Sie kontrollieren die Identität eines jeden Tieres aufgrund seiner TVD-Nummer.

²Falls festgestellt wird, dass eine Ohrmarke nicht der gemeldeten TVD-Nummer entspricht, wird das entsprechende Tier zurückgewiesen. Der Vorfall muss im Kommissärenbericht vermerkt damit das Amt für Viehwirtschaft den Fall prüfen kann.

³Die Kommissäre kontrollieren die Wägung der Tiere der 1., 2. und 3. Kategorie, damit das Gewicht korrekt erhoben wird.

Artikel 7 Kommissäre: Trächtigkeitskontrolle

Falls eine Trächtigkeitskontrolle absolut notwendig ist, müssen die Kommissäre den Verantwortlichen der Tierannahme beauftragen, eine Trächtigkeitskontrolle durch den anwesenden Tierarzt durchführen zu lassen. Die Kontrolle findet in dem dafür zur Verfügung gestellten Zeit statt.

Artikel 8 Kommissäre: diverse Kontrolle: Stiersüchtigkeit, Brunst, Aggressivität gegenüber Menschen

Solche Tiere müssen verweigert werden. Die Kommissäre müssen zwingend den Verantwortlichen der Viehannahme und den Jurypräsidenten informieren sowie den Vorfall im Schlussrapport erwähnen.

Artikel 9 Kommissäre: Kontrolle der Hörner

¹Noch vor dem Aufmalen der Nummern kontrollieren die Kommissäre die Hornspitzen aller Tiere mit der dafür vorgesehenen Lehre. Entsprechen die Hörner eines Tieres nicht den Vorschriften, wird dieses zurückgewiesen und der Besitzer ist verpflichtet die Hörner selbstständig in Ordnung zu bringen. Wenn nach einer weiteren Prüfung die Hörner immer noch nicht den Vorschriften entsprechen, wird das Tier definitiv zurückgewiesen. Nach der Eingangskontrolle durch die Kommissäre ist es untersagt die Hörner nachzubearbeiten. Wird dies gemacht, führt dies unweigerlich zur Disqualifikation des Tieres.

²Es gilt zu erwähnen, dass die Hornspitze nicht aus künstlichem Material bestehen darf und dass die natürliche Hornspitze mindestens 2 cm lang sein muss.

Artikel 10 Kommissäre: Spezielle Regelung

¹Ausser dass es in einem Fall wirklich unmöglich ist, muss grundsätzlich vermieden werden, dass Tiere desselben Besitzers oder Tierhalters, derselben Alpe oder desselben Stalls, in dieselbe Gruppe eingeteilt werden. Die Kommissäre überwachen diese Einteilung.

²Beim nationalen Finale werden die Königinnen der regionalen Ausscheidungskämpfe durch Losentscheid den verschiedenen Gruppen zugeteilt.

Artikel 11 Kommissäre: Bericht

¹Die Kommissäre erstellen zu Händen der Ringkühkampf-Kommision einen lesbaren und vollständigen Bericht über alle aufgetretenen Probleme des Ringkühkampfes. Für diesen Rapport benutzen sie ein offizielles Formular, in dem sie auf alle gestellten Fragen genau antworten. Dieses Formular muss vollständig ausgefüllt und von den verantwortlichen Kommissären, dem Jury-Präsidenten und dem Chefrabatteur unterzeichnet werden.

²Der Bericht muss enthalten: Festbüchlein, Rangliste, Gewichtsliste, Trächtigkeitsergebnisse und Kopien der Formulare für den Nachweis von Totgeburten. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach dem Anlass an das Sekretariat des SEZV, Frau Marie-Antoinette Varone, Chemin des rives 16, 1976 Aven, zu senden.

Artikel 12 Jury: Zusammensetzung

¹Die Jury besteht aus 5 durch die Kommission bestimmten Mitgliedern. Die Kommission berücksichtigt bei der Ernennung der Jurymitglieder eine gerechte Verteilung der Regionen und der Muttersprache aufgrund des Austragungsortes. Im Rahmen des möglichen muss bei der Anmeldung der Viehbestand der jeweiligen Region berücksichtigt werden.

²Während der ganzen Ringkühkampfsaison kann, mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Kommission, ein neues Jurymitglied zu Ausbildungszwecken, integriert werden. Diese Person fungiert als 6. Jurymitglied ohne Verantwortung.

³Der Jurypräsident muss eine klare Beurteilung des Kandidaten zu Händen der Kommission verfassen.

Artikel 13 Jury: Anforderungen an die Jurymitglieder

¹Jedes Jurymitglied muss sich neutral verhalten und zum Teamwork fähig sein.

²Ein Jurymitglied darf nicht durch eine Sanktion oder Untersuchung seitens der Kommission belastet sein.

³Falls ein eigenes Tier oder eines aus derselben Tierhaltungsgemeinschaft bzw. aus demselben Gemeinschaftsstall im Ring ist, muss sich das betreffende Jurymitglied enthalten.

Artikel 14 Jury: Aufgaben, Organisation und Arbeitsbedingungen

¹Die Jury ist verantwortlich für:

a) die Überwachung der von den Kommissären und den für die Tierauswahl zuständigen Personen vorgenommenen Zusammenstellung der Ausscheidungsgruppen;

- b) das fortlaufende Ausscheiden der Tiere;
- c) das Erstellen der definitiven Rangliste;
- d) die Anweisung an alle Besitzer, Tierhalter oder Betreuer, die ihre Tiere, um einem Kampf auszuweichen, festhalten, sofort loszulassen oder ausgeschlossen zu werden;
- e) der Ausschluss von gefährlichen oder gegen Menschen aggressiven Tieren, Tieren mit Brunnstsymptomen oder Tieren mit hormonellen Unregelmässigkeiten;
- f) das Erteilen der nötigen Anweisungen an die Rabatteure;
- g) das Verhängen von Sanktionen vor Ort sowie dessen Erwähnung im Rapport an die Ringkühkampfkommision.
- h) Der Jurypräsident organisiert vor dem Kampf ein Briefing und nach dem Kampf ein

Debriefing mit den Kommissären und dem Chefrabatteur.

Der Jurypräsident überwacht und organisiert den Ablauf der Kämpfe und die Arbeit der Jury. Er leitet die Entscheide der Jury an den Speaker weiter.

Die anderen 4 Mitglieder werden in 2 Gruppen eingeteilt. Ein Mitglied jeder Gruppe überwacht die Kämpfe und gibt dem 2. Mitglied die Resultate bekannt, welches die Resultate in das Juryformular einträgt. Die Jury meldet dem Präsidenten auch jene Tiere, die noch nicht gekämpft haben.

Die Aufgaben der Jurymitglieder können nach jeder Kategorie vertauscht werden.

Artikel 15 Jury: Fortlaufende Ausscheidungen

Für jedes Tier notiert die Jury, die gewonnenen, verlorenen und verweigeren Kämpfe.

Ein gewonnener Kampf zählt 1 Punkt. Für einen verlorenen oder verweigeren Kampf wird 1 Punkt abgezogen. Hat ein Tier 3 Minuspunkte muss der Besitzer, der Tierhalter oder der Betreuer das Tier auf Anweisung der Jury zurückziehen. Folgt der Besitzer, Tierhalter oder Betreuer dieser Aufforderung nicht, wird das Tier von den Rabatteuren aus dem Ring entfernt.

Verlässt ein Tier den Ring, ohne zu kämpfen, dreimal, wird es ausgeschlossen.

Ein Tier, das den Ring verlässt, aber immer noch eine positive Punkteanzahl hat, wird vom Rabatteur zurück in den Ring gebracht und mit einem von der Jury bestimmten Tier zusammengeführt.

Tiere, die keine Kampfverlust verspüren, sind auf Anweisung der Jury sofort mit anderen Tieren zusammenzuführen.

Wenn 2 Tiere desselben Besitzers, Tierhalters oder desselben Gemeinschaftsstalls im Ring sind, müssen diese von Beginn an getrennt werden, so dass in der Folge keine spezielle Regelung zur Anwendung kommt.

Ein Besitzer oder Halter, welcher eines seiner Tiere während des Kampfes abführen möchte, muss dies dem Chefrabatteur vorab anzeigen. Nach Rücksprache von diesem mit der Jury wird die Genehmigung zum Abführen erteilt oder nicht (ausser in den Fällen nach Art. 39 Abs. 4c dieses Reglements). Jedes Tier, das ohne Genehmigung der Jury abgeführt wird, wird disqualifiziert.

Einzig die Jury kann den Rabatteuren befehlen, kämpfende Tiere, im Einverständnis mit den Eigentümern, voneinander zu trennen.

Artikel 16 Jury: Finale

Das fortlaufende Ausscheiden der Tiere erfolgt gemäss obigen Art. 15 beschriebenen Verlauf.

Die ersten 7 Tiere werden rangiert.

Für das Rangieren der sieben am Schluss noch im Ring verbleibenden Tiere, sind die während dem Finale erhaltenen Punkte zu berücksichtigen.

Beim Rangieren ist im Prinzip mit dem 7. Rang, d.h. gemäss Ausscheidung, zu beginnen, es sei denn, die Situation ist eindeutig, dass direkt mit dem Klassement begonnen werden kann.

Falls 3 Tiere keinen Kampf verloren haben, muss das Los entscheiden, welche Tiere zusammengeführt werden. Dies gilt auch, wenn zwei Tiere demselben Besitzer gehören.

Wenn möglich, sollte die Jury das Rangieren von zwei oder mehr Tieren auf demselben Platz vermeiden. Sollte dies aber unumgänglich sein, ist die Zuteilung der Preise durch das Los zu bestimmen.

Artikel 17 Jury: Sofort auszuführende Sanktionen

Gemäss Art. 44, der vorliegenden Vorschriften, kann die Jury unverzüglich Sanktionen erlassen.

Als Sanktion gilt eine Verwarnung an den Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder begleitende Personen. Im Wiederholungsfall kann es den Ausschluss letzterer und ihrer Tiere aus dem Ring bedeuten.

Folgenden Ursachen können gegen Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder begleitende

Personen Sanktionen zur Folge haben

- Betreten den Rings, um einen Kampf zu verhindern oder zu beeinflussen;
- Offensichtliches Zurückhalten der Tiere in der Nähe der Seile, auch dann, wenn sie ein Begleiter festhält;
- Respektloses, nicht anständiges Verhalten gegenüber Jury, Kommissären, Rabatteuren und Waagemeister.

Die Kommission behält sich das Recht vor, nach Abklärung des Vorfalls, den fehlbaren Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder begleitende Person auch nach dem Kampf noch zu strafen.

Artikel 18 Rabatteure

Die Rabatteure unterstehen den Weisungen der Jury.

Sie sind verantwortlich für einen einwandfreien Ablauf des Kampfgeschehens. Im Konkreten sorgen sie dafür, dass zwei kämpfende Tiere nicht von anderen Tieren gestört werden.

Sie dürfen keinesfalls mögliche Kämpfe verhindern, es sei denn unter Anweisung der Jury. Falls von der Jury nicht ausdrücklich verlangt, dürfen Sie Tiere nicht zu den Besitzern, Tierhaltern, Betreuern oder begleitenden Personen führen.

Wenn die Jury anweist zwei Tiere zusammenzuführen, müssen diese von den Rabatteuren am Glockschnurriemen zusammengeführt werden.

Sie können aufgefordert werden, vor einem Juryentscheid, die Jury zu informieren.

Darüber hinaus ist der Chefrabatteur für die Funkgeräte verantwortlich. Diese müssen vor Beginn des Kampfes geladen und kontrolliert und nach dem Kampf wieder mitgenommen werden.

Artikel 19 Waagemeister (Verantwortlicher der Waage)

Die Waagemeister müssen die Funktionsweise der Waage sicherstellen und den effizienten Verlauf der Wägung, in Absprache mit den Kommissären, garantieren. Sie regeln ihre Anwesenheit bei den Ringkühkämpfen sowie den Transport der Waage unter sich.

Artikel 20 Bekleidung

Die Personen, die im Dienste des Ringkühkampfes stehen, wie Jury, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister, müssen eine von der Kommission ausgewählte Bekleidung tragen.

Artikel 21 Aufgaben des Organisationskomitees

Die Veranstalter ernennen ein Organisationskomitee für den Ringkühkampf. Dieses hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gebühren gemäss der durch das Veterinäramt erteilten Bewilligung zu begleichen;
- b) Bei der Gemeinde die nötigen Patente verlangen;
- c) Die Tiere unter Beachtung der tiersuchenpolizeilichen Weisungen des kantonalen Veterinäramtes annehmen;
- d) Die vorliegenden Vorschriften und die Anleitung für die Organisatoren von Ringkühkämpfen beachten und korrekt umsetzen;
- e) Nach dem Wiegen, gemäss Kapitel 5 Art. 331, muss eine gut lesbare Liste, unterteilt in die 3 Kategorien Kühe in numerischer Reihenfolge, mit der TVD-Nummer, dem Namen des Tieres, dem Namen des Besitzers oder Halters (gemäss Festbüchlein), erstellt werden. Die Liste muss den Kommissären vor dem Druck und Verteilung zur Freigabe vorgelegt werden.
- f) Rechtzeitige Einberufung der Kommissäre um:
 - die Anzahl der zugelassenen Tiere gemäss Artikel 39 dieser Richtlinie zu bestimmen;
 - zu prüfen ob der Austragungsort Art. 5 dieser Richtlinie entspricht;
- g) Die Jurymitglieder, Kommissäre, Waagemeister und Rabatteure mindestens 30 Tage vor dem Ringkühkampf gemäss der offiziellen Ringkühkampfliste 2019-2020 aufzubieten;
- h) Erhalt der Bewilligung vom permanenten Komitee gemäss Konzept 2017, um mit den Medien, Sponsoren, der Schweizer Armee bzgl. Terrain zu verhandeln und die Betreuung der VIPs zu garantieren.
- i) Die Ordnung und Sicherheit innerhalb und ausserhalb des Platzes gewährleisten;
- j) Für die Jury einen Platz vorsehen, der freie Sicht auf die Arena gewährleistet. Zwischen Jury und Arena dürfen keine Personen Platz nehmen können und so die Beratungen der Jury stören;
- k) Sicherstellen, dass die Preisverteilung nicht direkt vor dem Jurycamion stattfindet;
- l) Dem Ausgleichsfonds des Verbandes den festgelegten Beitrag überweisen;
- m) Das Personal (sein es Rabatteure, Jury, Kommissäre oder Speaker) wird vom SEZV engagiert und durch diesen während der engagierten Zeitdauer auch versichert.
- n) Einen geeigneten Platz für die Waage, bei schlechtem Wetter einen Unterstand für Waagemeister und Markierer bereitstellen.

Artikel 22 Festbüchlein (Regionale Ringkühkämpfe und nationales Finale)

Die Erstellung des Festbüchleins liegt in der Kompetenz des Organisationskomitees.

Das Festbüchlein muss aber trotzdem folgende Punkte enthalten:

- Zusammensetzung des Organisationskomitees.
- Zusammensetzung der Jury, der Kommissäre, der Rabatteure und Waagemeister.
- Liste der eingeladenen Ehrengäste des Verbandes.
- Liste der Tiere mit TVD-Nummer, Name des Tieres, des Besitzers und/oder Tierhalters gemäss Herdebucheintrag und eine klare Aufteilung zwischen Mehrlaktierenden und der 4. (Erstmelken) und 5. (Rinder) Kategorie.
- Für das nationale Finale müssen Tiere aus demselben Ausscheidungskampf aufgrund ihres Titels klassiert werden.

Artikel 23 Zusätzliche Aufgaben des OK des Nationalen Finales

¹Der Organisator eines nationalen Finales muss zudem folgende Bedingungen erfüllen:

- Beziehungen zu den Hauptsponsoren
- Der Verband führt die Verhandlungen mit den Sponsoren gemäss Konzept, das seit 2017 in Kraft ist. Diese Sponsoren haben ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Präsenz im Innern der Arena. Die verhandelten Sponsorenbeiträge werden gleichmässig zwischen dem Organisator des Nationalen und dem Schweizerischen Eringerzuchtverband aufgeteilt, unter Abzug von allfälligen Organisationskosten durch das permanente Komitee sowie einem zugeleiteten Beitragsfond für den Verband. Dieser Beitragsfond ist abhängig von den Einnahmen mit den Hauptsponsoren sowie von der Bewertung der Leistungen.

- Medien, Fernsehen

Die Verhandlungen mit der Presse und dem Fernsehen sind Sache des ständigen Verbandsvorstands, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Organisator. Der Verbandsvorstand verhandelt über folgende Bereiche: die zu erscheinenden Texte, die Dauer der Ausstrahlung sowie die Kostenbeteiligung durch externe Organisationen (möglicher Sponsor, Staat Wallis, andere).

- Empfang der VIPs

Im Rahmen der Gastfreundschaft und mit dem Ziel den angereisten Persönlichkeiten (VIPs) unsere Walliser Produkte besser präsentieren zu können, sowie den Stellenwert der Ringkühkämpfe hervorzuheben, wird ein Delegierter der Kommission bestimmt. Dieser gibt von Fall zu Fall entsprechende Weisungen aus und wird insbesondere auf folgende Punkte achten:

- Spezieller Empfang der Persönlichkeiten (VIPs), wenn möglich mit einem separaten Parkfeld und einem entsprechenden Zugang zur offiziellen Empfangsstelle.
- Während des Empfangs und dem VIP-Essen werden den Persönlichkeiten unsere Zuchtprobleme aufgezeigt.
- Das VIP-Essen besteht in erster Linie aus Walliser Produkten und findet in einer gastfreundlichen Atmosphäre statt, die den freundschaftlichen Kontakt fördert.

²Der Organisator darf niemals vergessen, was das oberste Ziel für einen VIP-Empfang ist. Der VIP-Gast soll unsere Rasse, deren Haltungsbedingungen kennenlernen und dabei den Ringkühkampf auch hautnah miterleben dürfen.

Artikel 24 Entschädigungen

¹An die Eigentümer oder die Tierhalter werden folgende minimalen Entschädigungen ausgerichtet:

- Für die regionalen Ringkühkämpfe und für die Sommerkämpfe Mindestens zwei Eintrittskarten;
- Für das nationale Finale:
 - CHF 300.- pro Tier, + CHF 1.- pro Kilometer (einfach), maximal CHF 100.-
 - CHF 100.- pro Tier der Kategorie Zweitmelken ohne Transportentschädigung.
 - Eine Eintrittskarte pro Tier.

²Die Transportentschädigung von CHF 1.-/km(einfach) ist für jedes Tier zu entrichten, welches Transportmittel auch immer benützt wurde. Diese Entschädigung ist am Tag des nationalen Finales, bei der Eintrittskontrolle, auszuzahlen.

³Die Entrichtung der Transportentschädigung ist obligatorisch, ausser die organisierende(n) Genossenschaft(en) verzichtet(en) für ihre Mitglieder ausdrücklich darauf. Falls eine Organisation ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, entrichtet der Verband die Entschädigung und stellt die Kosten, inklusive Zusatzkosten, der zuständigen Genossenschaft in Rechnung.

Artikel 25 Beiträge an den Ausgleichsfond

Die Genossenschaften haben dem Ausgleichsfond folgende Beiträge zu überweisen:

Regionaler und Sommer-Ringkühkampf: CHF 400.- ohne MwSt.
Nationaler Final: CHF 2'000.- ohne MwSt

Artikel 26 Zäune, Abschränkungen, Waage

Die Vereinigung «Amis des reines» stellt den Organisatoren, gegen Rechnung, die Zäune, die Abschränkungen, die Seile für die Arena, die Ketten zum Anbinden der Tiere und die Waage gegen folgende Gebühren zur Verfügung:

Regionaler Ringkühkampf CHF 350.00 ohne MwSt (Material)
CHF 350.00 ohne MwSt (Waage)
Regionaler Ringkühkampf in Aproz CHF 6'000.00 ohne MwSt
Nationaler Final in Aproz CHF 12'000.00 ohne MwSt

Bemerkung: Diese Preise (ohne MwSt) beinhalten die Miete des oben genannten Materials, sowie des Platzes Pra Bardy. Der SEVZ regelt das Administrative.

Verantwortlich für das Material: Hr. Charly Moret - 079 270.94.74
Waagemeister: Hr. Jean-Pierre Quinodoz - 079 213.44.68

Stellvertreter:

Hr. Christophe Déléze - 079 772.10.14

Zudem sind Waagemeister und Stellvertreter verantwortlich für die Radios. Diese müssen kontrolliert und vor jedem Ringkühkampf dem Jurypräsidenten gegeben und nach diesem zurückgenommen werden.

Artikel 27 Preise und Auszeichnungen**¹Regionaler Ringkühkampf**

1. bis 7. Rang: 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert CHF 500.-).

²Nationales Finale

1. bis 7. Rang: 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert CHF 500.-).

³Sommerkämpfe

1. bis 5. Rang: 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert CHF 500.-).

Bemerkung: Alle am grossen Finale sich dem Kampf stellenden Tiere erhalten eine Glocke mit Riemen. Die Vereinigung „Amis des Reines“ offeriert die Preise für den 2., 3. und 4. Rang.

Artikel 28 Eintritts- und Getränkepreise

¹Die folgenden Eintrittspreise haben für alle Ringkühkämpfe Gültigkeit und können in keinem Fall geändert werden. Jede Preisänderung muss vorab der Ringkühkampfkommission zur Genehmigung unterbreitet werden.

Preise in CHF	Regional / Sommer	Nationales Finale		
		Eintritt	Vorverkauf	Tribüne
Eintritt Erwachsene	20.00	25.00	20.00	
Eintritt Kinder bis 15 Jahre	gratis	gratis		
Eintritt Lehrlinge/Studenten	10.00	10.00		
Erwachsene Gruppe ab 20 Pers.	15.00	20.00	16.00	
Tribüne samedi				35.00
Tribüne dimanche				50.00
VIP				400.00

²Die maximalen Preise für Getränke und Speisen werden wie folgt festgelegt:

Wein: Flasche à 7 dl	CHF 25.-
Wein: Flasche à 5 dl	CHF 18.-
Wein: Flasche à 3/8 dl	CHF 13.-
Wein: Spezialität-Flasche	frei
Bier	CHF 4.-
Mineralwasser 33 cl	CHF 3.-
Mineralwasser 50 cl	CHF 4.-
Kaffee Creme	CHF 3.-
Schnapskaffee	CHF 4.-
Raclette AOP, 1 Portion	CHF 4.-
Grillade mit Brot	CHF 12.-
Grillade mit Salat und Brot	CHF 14.-
Bratwurst	CHF 7.-
Sandwich	CHF 4.-

Bemerkung: Zu diesen Preisen sind Walliser Qualitätsprodukte zu bevorzugen.

Artikel 29 Entschädigung des Personals

¹Während der Mittagspause erhalten die Jurymitglieder, die Kommissäre, die Rabatteure und die Waagemeister vom Organisator für ihren Aufwand folgende Entschädigungen:

- Jurymitglieder CHF 200.-
- Kommissäre CHF 300.- und CHF 500.- für zweitägige Kämpfe
- Hilfskommissär CHF 200.- et CHF 300.- für zweitägige Kämpfe
- Rabatteure CHF 300.-
- Offizielle Waagemeister CHF 300.-

²Der Tierarzt und die Person, die durch das Organisationskomitee ernannt wurde, werden gemäss den tierseuchenpolizeilichen Weisungen entlohnt.

³Entschädigung für verunfallte Tiere, die im Kommissärenbericht erwähnt wurden:

- Pauschalbetrag von CHF 400.-
- Es wird nur für Tiere entschädigt, die während eines Kampfes innerhalb Arena verletzt wurden.
- Tierarztkosten, verursacht am Tag des Ringkühkampfes. Diese Kosten werden vom Verband übernommen.

Kapitel 3 Anzahl Ringkühkämpfe pro Jahr**Artikel 30 Anzahl Ringkühkämpfe**

¹Die Kommission legt die Anzahl Ringkühkämpfe pro Jahr fest und teilt diese je nach Disponibilität zu.

²Die Kommission bewilligt nach offizieller Anfrage zwei Sommerringkühkämpfe sofern die vorliegenden Vorschriften genau eingehalten wurde.

³Jeder Ringkühkampf, der ohne Bewilligung der Kommission organisiert wird, liegt ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Organisators, d.h. Sicherheit, Versicherungen, Tierseuchenhygiene und anderes. Es geht alles zu Lasten des Organisators.

⁴Die Zuteilung der Ringkühkämpfe wird im Amtsblatt veröffentlicht. Vorbe-

halten bleibt die Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes gemäss Tierseuchengesetz.

Kapitel 4 Zuteilung der Kuhkämpfe

Artikel 31 Begünstigte

- ¹Die Kommission teilt die regionalen Ringkuhkämpfe den Eringerviehzuchtgenossenschaften oder den landwirtschaftlichen Organisationen, welche ihnen nahe stehen sowie von ihnen anerkannt sind und in der vorgegebenen Frist ein Gesuch hinterlegt haben, zu. Eine angemessene Zuteilung zwischen Regionen und Bestand ist zu berücksichtigen. Falls die Genossenschaft(en) oder die Sektion(en) einen Ringkuhkampf zugunsten einer landwirtschaftlichen Organisation durchführen will, muss/müssen sie dies gleichzeitig mit der Gesuchseinreichung melden und den Namen der Organisation bekannt geben.
- ²Das nationale Finale, das ausschliesslich in Prarbdry/Sion stattfindet, wurde 2019 an die «Région Dents du Midi» vergeben.
- ³Die erteilte Bewilligung ist nicht übertragbar.

Artikel 32 Gesuchs-Einreichung

- ¹Die Zuteilung der Ringkuhkämpfe erfolgt prinzipiell vor dem 15. Mai des Vorjahres.
- ²Jedes Gesuch für die Durchführung eines Ringkuhkampfes oder einer Spezialbewilligung muss bis spätestens am 30. April der Ringkuhkampfkommision unterbreitet werden. Die Adresse lautet: Frau Marie-Antoinette Varone, chemin des Rives 16, 1976 Aven.
- ³Die Spezialbewilligung bezieht sich auf alle Änderungen im Zusammenhang mit den Richtlinien welche die Ringkuhkämpfe regeln.

Kapitel 5 Kategorien (nach Alter und Gewicht)

Artikel 33 Kategorien

- ¹Die Tiere werden wie folgt in Kategorien eingeteilt:
 - 1., 2., 3. Kategorie: Aufteilung zu je einem Drittel nach Gewicht.
 - 4. Kategorie Herbst 2019: Erstmelken, die nach dem 01.09.2015 geboren sind und nach dem 01.09.2018 abgekalbt haben.
 - 4. Kategorie Frühjahr 2020: Erstmelken, die nach dem 01.09.2016 geboren sind und nach dem 01.09.2019 abgekalbt haben.
 - 5. Kategorie Herbst 2019: Rinder, die nach dem nach dem 01.09.2016 geboren wurden.
 - 5. Kategorie Frühjahr 2020: Rinder, die nach dem 01.09.2017 geboren wurden.
- ²2 Kategorien Rinder sind im Rahmen der Rinderkämpfe vom Samstag, möglich.
- ³Eine Kategorie Zweitmelken (geboren zwischen dem 01.09.2015 und dem 31.08.2016) ist im Rahmen des Vifra-Kampfes möglich oder für einen Zweitgigen auf Anfrage bei der Kommission. Die Tiere sind nicht für das Nationale Finale qualifiziert.

Kapitel 6 Zulassungsbedingungen

Artikel 34 Allgemeine Bedingungen für alle Ringkuhkämpfe

- ¹Die Kommission hat jegliche Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Zulassung oder Ablehnung einer Ringkuh für die gerechten Gründe.
- ²Jedes Tier muss mit seiner vollständigen Identität auf dem vom Eigentümer oder der Halter gemäss Registrierung im Herdebuch unterzeichneten und vollständig ausgefüllten Einschreibformular figurieren. Der Eigentümer muss dabei im Herdebuch registriert sein. Unter der vollständigen Identifikation versteht man die TVD-Nummer mit 12 Ziffern.
- ³Alle Tiere müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein, gesund sein und keine Anzeichen von Aggressivität gegenüber Menschen aufweisen.
- ⁴Aufgrund der Einschreibformulare, übermittelt der Verantwortliche der Viehhannahme, dem Amt die Liste der angemeldeten Tiere in digitaler Form mind. 30 Tage vor dem Kampf für eine erste Überprüfung. Die Liste muss mindestens folgende Informationen enthalten: TVD-Nr. des Tieres, Kategorie, Besitzer und der Vermerk, wenn es sich um eine Übergängerin handelt. In Absprache mit dem Amt für Viehwirtschaft (AVW), muss der Verantwortliche der Viehhannahme einen Termin mit den Kommissären für die Endkontrolle und definitive Validierung der Tierliste vereinbaren.
- ⁵Anhand der vom AVW und dem Verantwortlichen der Viehhannahme zur Verfügung gestellten Daten, überprüfen die Kommissäre insbesondere, ob die folgenden Vorschriften eingehalten werden:
 - Die letzte Abkalbung muss gemäss den Vorschriften des Herdbuchreglements erfolgt und vorschriftsgemäss bei der TVD gemeldet worden sein.
 - Die Abkalbung muss der Besamungsmeldung, welche gemäss Art. 4 des Herdbuchreglements an das AVW gemacht wurde, entsprechen. Paarungen mit Stieren anderer Rassen oder mit Stieren die nicht im Herdebuch aufgenommen sind, müssen ebenfalls vor dem Abkalben gemeldet werden.
- Eine normale Trächtigkeitsdauer liegt zwischen 262 und 304 Tagen.
- Beträgt die Trächtigkeitsdauer bei der Geburt weniger als 262 Tage, gilt es als Abort.
- Wenn das Kalb jedoch mindestens 10 Tage überlebt, wird die Abkalbung

anerkannt. In diesem Fall ist jedoch eine tierärztliche Bestätigung erforderlich.

- Im Falle einer normalen Trächtigkeit oder einer Trächtigkeitsdauer von mehr als 304 Tagen gilt bei Totgeburt oder wenn das Kalb innert 20 Tagen verendet folgendes: das offizielle, vollständig ausgefüllte Meldeformular, datiert, unterzeichnet vom Besitzer und vom Tierarzt bestätigt, muss innerhalb von 10 Tagen nach dem Tod oder dem Verenden des Kalbes beim Amt für Viehwirtschaft (AVW) eingereicht sein.
- Es werden nur Meldungen anerkannt, welche mit dem offiziellen Formular erfolgt sind. Dieses kann auf der Website des Verbands heruntergeladen werden. Andernfalls wird die Abkalbung nicht anerkannt und das Tier kann folglich nicht am Kampf teilnehmen. Es kann jedoch als Übergängerin starten, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind.
- Jeder Halter, der mit seinen Tieren an einem Ringkuhkampf teilnehmen will, muss Mitglied einer Genossenschaft oder Sektion sein.
- Wird zur Kontrolle einer Abkalbung eine DNA-Probe gefordert, muss das entsprechende Probenmaterial spätestens drei Tage vor dem Anlass beim Amt hinterlegt sein.
- ⁴Kühe müssen das letzte Mal nach dem 01.09.2018 abgekalbt haben.
- ⁵Jeder Besitzer, Tierhalter oder Betreuer, der Tiere an einem Ringkuhkampf aufführt, erklärt sich damit einverstanden, dass seine Tiere während oder nach der Veranstaltung Kontrollen unterzogen werden.
- ⁶Tiere, die nach dem 1. September 2006 geboren sind, müssen eine Generation ihrer Abstammung (Vater und Mutter im Herdebuch) nachweisen können.
- ⁷Wann auch immer der Ringkuhkampf stattfindet, diese Vorschriften sind obligatorisch

Artikel 35 Besondere Bedingungen für die Herbstkämpfe

Nur Tiere, welche 120 Tage und länger trächtig sind, können aufgeführt werden. Die Trächtigkeit aller Tiere wird mit einem Ultraschallgerät kontrolliert. Die der Trächtigkeit entsprechenden Besamung muss beim Amt für Viehwirtschaft registriert sein.

Artikel 36 Besondere Bedingungen für die Frühjahrskämpfe

- ¹Für Kühe, die letztmals vor dem 1. September 2019 gekalbt haben, muss ein frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestellt tierärztliches Zeugnis für eine sichere Trächtigkeit (mind. 10 Wochen) vorgelegt werden.
- ²Im Allgemeinen wird keine Trächtigkeitsdiagnose auf dem Platz durchgeführt. Im Streitfall und auf Antrag des Verantwortlichen für die Einschreibung der Tiere und der Kommissäre kann der Tierarzt eine neue Trächtigkeitskontrolle durchführen.

Artikel 37 Besondere Bedingungen für die Sommerkämpfe

- ¹Für Kühe, die letztmals vor dem 1. September 2019 gekalbt haben, muss ein frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestellt tierärztliches Zeugnis für eine sichere Trächtigkeit (mind. 10 Wochen) vorgelegt werden.
- ²Die für die Alpung ausgestellten Trächtigkeitsbescheinigungen sind für die Kühe gültig, die der Trächtigkeitskontrolle gemäss obenstehenden Absatz 1 unterliegen.

Artikel 38 Ausschlussgründe

- ¹Nicht eingeschriebene und nicht auf der durch die Kommissäre kontrollierten Liste aufgeführte Tiere können an den Ringkuhkämpfen nicht teilnehmen.
- ²Der Verantwortliche für die Einschreibung der Tiere muss nach Rücksprache mit dem Tierarzt und den Kommissären jene Tiere, welche am Kampftag stiersüchtig, brünstig sind oder Zeichen von Aggressivität aufweisen, sowie alle anderen Tiere, welche die Bedingungen der vorliegenden Vorschriften nicht erfüllen, zurückweisen.
- ³Die Ringkuhkampfkommision behält sich jederzeit das Recht vor, Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder begleitende Personen, welche sich unangebracht verhalten, oder gegen die Ethik der Verbandsstatuten verstossen, die Tiere derselben für den Ringkuhkampf abzulehnen. Als Eigentümer oder Tierhalter wird die Person angesehen, auf deren Namen die TVD-Nummer und/oder der Herdebucheintrag lautet, auf dem das Tier am Tag der Veranstaltung angemeldet ist. Dasselbe gilt für einen Besitzer, einen Tierhalter oder einen Betreuer, der mit Sanktionen auferlegt wurde.
- ⁴Falls ein Tier am Ringkuhkampftag Zeichen von Aggressivität aufweist, ist das Tier von der Jury sofort ausschliessen zu lassen und nicht zu klassieren, auch wenn nur noch Tiere zum Klassieren übrigbleiben.

Kapitel 7 Erstellung der Rangliste und Teilnahme am nationalem Finale

Artikel 39 Rangliste

- ¹Für das Erstellen der Rangliste ist einzig die Jury zuständig, welche die ersten sieben Tiere jeder Kategorie zu rangieren hat.
- ²Am nationalen Finale können die 5 Königinnen des letztjährigen nationalen Finales und die klassierten Tiere der offiziellen Herbst- und Frühjahrskämpfe, gemäss folgendem Schema teilnehmen:
 - die 7 Ersten einer Kategorie mit 30 Tieren und mehr;

- die 6 Ersten einer Kategorie mit 20 bis 29 Tieren;
 - die 5 Ersten einer Kategorie mit bis zu 20 Tieren.
- ²Falls die Rinder in zwei Kategorien eingeteilt wurden, können am nationalen Finale folgende teilnehmen:
- die 7 Ersten einer Kategorie mit 30 Tieren und mehr. Für alle anderen Fälle gilt Art. 39 Abs. 2.
- ⁴Folgendes Prinzip ist zur Bestimmung der nationalen Königin, der Königin der Foire du Valais und, bei Vorliegen einer Sonderbewilligung durch die Kommission, der Königin eines Ringkühkampfes anzuwenden:
- a) Halbfinale: Die Paarungen der Kämpfe zwischen den Königinnen der Kategorien eins, zwei, drei und vier werden durch den Losentscheid bestimmt. Nach dem Losentscheid darf der Besitzer sein Tier nicht mehr zurückziehen.
 - b) Finale: Beide Gewinnerinnen ringen um den Titel der Königin.
 - c) Sobald das Tier in einem Kampf verwickelt ist, kann der Besitzer, der Tierhalter oder der Betreuer es nicht mehr freiwillig zurücknehmen, es sei denn im Falle eines Unfalls und nur im vorgängigen Einverständnis mit der Jury.
 - d) Der Zugang ins Innere der Arena ist nur den Rabatteuren vorbehalten.

Kapitel 8 Verwendung eines erzielten Gewinns

Artikel 40 Begünstigte

Die organisierende Genossenschaft/en verwendet/n ihren Gewinn nur zu landwirtschaftlichen Zwecken oder zu Gunsten des Herdebuchs. Um einen Ringkühkampf durchzuführen, ist es möglich, bei ungenügender Mitgliederzahl einer Genossenschaft, dass sich mehrere Genossenschaften für die Organisation zusammenschliessen.

Artikel 41 Ausgleichsfonds

Dem Eigentümer eines verletzten Tieres kann eine vom Ausgleichsfonds des Verbandes bezogene Entschädigung ausbezahlt werden.

Artikel 42 Abrechnung

Der Präsident des Organisationskomitees muss der Kommission spätestens sechs Monate nach dem Ringkühkampf die Abrechnung auf einem entsprechenden Formular zukommen lassen. Die Kommission überwacht, dass der Gewinn aus der Veranstaltung für die Landwirtschaft, insbesondere für die Zucht, verwendet wird, gemäss den Art. 28 der Weisungen des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER) zur kantonalen Politik in Sachen Unterstützung von Tierzucht und Tierproduktion vom 1. März 2015, Änderungen vom 1. Februar 2017;

Kapitel 9 Einhaltung der Vorschriften durch die Organisatoren

Artikel 43 Weitere Aufgaben des Organisationskomitees

- a) Festplatz
 - b) den Parkplatz der Fahrzeuge organisieren;
 - c) die Anwesenheit der Sanität ab Eintreffen der Tiere sicherstellen;
 - d) über einen Platz mit einem minimalen Durchmesser von 35 Metern verfügen (ein grösserer Platz ist wünschenswert);
 - e) Installation des offiziellen Zeltes, für den Tierarzt im Wägebereich, aber abseits des Geschehens, zur Durchführung veterinärmedizinischer Kontrollen
 - f) Auf eine optimale Platzierung der Jury achten (idealerweise gegenüber dem Ringeingang)
 - g) Sicherstellen, dass die Beschallungsanlage den gesamten Festplatz in einwandfreier Qualität abdeckt.
- ¹Anmeldung und Kontrolle
- a) Eine für die Annahme der Tiere zuständige Kommission ernennen, welche obligatorisch alle für die Ringkühkämpfe eingeschriebenen Tiere besichtigt und deren doppelte Identität kontrolliert. Es ist verboten, Tiere, die diese Minimalbedingungen nicht einhalten, zu berücksichtigen. Ausserdem darf der Tiername, der auf der offiziellen Ringkühkampfliste figuriert auf keinen Fall an eine kommerzielle Marke, Logo oder Gegenstand einer Einschreibung in einem offiziellen Register (Handelsregister, Bundesamt für geistiges Eigentum usw.) erinnern.
 - b) Für die eingeschriebenen Tiere ein Anmeldeformular verlangen und die Angaben sorgfältig überprüfen, d.h. der Name des Tierhalters muss mit der TVD-Betriebsnummer übereinstimmen.
 - c) Nicht mehr als 45 Tiere pro Kategorie annehmen. Für die Kategorien 4 und 5 ist das Maximum auf 45 Tiere für den Ringkühkampf am Sonntag beschränkt.
 - d) Nach der Anmeldefrist, melden sich die Verantwortlichen für die Viehannahme bei der HB-Stelle zur Aushändigung der Daten. Die Ringkühkampfkommission hat die Entscheidungskompetenz gemäss Art. 38, Abs. 3 der vorliegenden Weisung.
 - e) Darauf achten, dass nur der Betreuer des Tieres und/oder eine Begleitperson die Arena betreten (max. 2 Personen pro Tier) dürfen. Der Betreuer des Tieres muss einen Stock mit sich tragen. Ohne diesen wird der Eintritt verwehrt. Kinder unter 15 Jahren wird der Eintritt in die Arena untersagt. Jede Widerhandlung gegen diese Bedingungen hat eine temporäre

Unterbrechung des Matches, bis die Bedingungen dieses Artikels erfüllt sind, des Matches zur Folge.

- f) Die nötigen Massnahmen treffen, damit die Trächtigkeitskontrolle mit dem Ultraschallgerät bei allen Tieren eines Herbstkampfes durchgeführt wird. Daher ist es unerlässlich, dass jener Kommissär, welcher als 2. Kommissär in der Jury vertreten ist, bis zu Beginn der Kämpfe bei der Kontrolle mithilft.
- ¹Presse und Speaker
- a) Die Ernennung eines Pressesprechers vorsehen;
 - b) Es ist obligatorisch, bei jedem Ringkühkampf einen zweisprachigen Kommentator zu haben;
 - c) Um zu verhindern, dass zu viele Fotografen und Journalisten am Ring stehen, werden nur noch Personen mit einem offiziellem Journalistenpass sowie die vom Verband bestimmten Journalisten (Zeitung Race d'Hérens) zugelassen. Es ist dem Organisator verboten, einen/eine Journalisten(in) oder Fotografen(in), der/die vom SEZV nicht akkreditiert ist, für den Ringkühkampf zu beauftragen.

Kapitel 10 Sanktionen

Artikel 44 Sanktionen

¹Falls der Tier Eigentümer, der Tierhalter (gemäss TVD-Nummer oder Herdebucheintrag) der Betreuer oder die begleitende Person, der Organisator oder ein Mitglied der Veranstaltung gegen diese Vorschriften verstösst, und/oder durch sein Verhalten die minimalen Anstandsregeln verletzt, kann die Kommission nach Anhörung des/r Betroffenen folgende Massnahmen, einzeln oder kumuliert, ergreifen:

- a) Erteilen einer Verwarnung.
 - b) Ausschluss von Arena
 - c) Ausschluss der im Absatz 1 erwähnten Personen von den Ringkühkämpfen während einem Zeitraum von 1 bis 5 Jahren. Für denselben Zeitraum sind auch die Tiere betroffen, die auf der TVD oder im Herdebuch unter den obigen Personen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entscheides registriert sind. Dasselbe gilt für junge Tiere, die selbst gezüchtet wurden, sowie für zugekaufte Tiere während dem Zeitraum der Strafe. Ausserdem können allfällige siegreiche Tiere deklassiert werden.
 - d) Busse zwischen CHF 100 und CHF 5'000.--
- ²Bei einem zweiten Verstoß innerhalb von 5 Jahren wird der Tier Eigentümer (gemäss HB) oder der Tierhalter (gemäss TVD-Nummer), falls dieser das Tier in die Arena führen oder es durch Drittpersonen führen lässt, wird diese Person selbst oder alle Personen, die diese in die Arena begleiten, gemäss Abs. 1 Bst. b bestraft.

³Sobald ein anwesendes Tier während des Tages, seit seinem Eintreffen bis zu seinem Abgang, Aggressivität gegenüber Menschen zeigt, muss die Jury dieses Tier sofort von den Kämpfen ausschliessen.

⁴Später wird die Ringkühkampfkommission, aufgrund des Rapports der Kommissäre, dieses Tier temporär oder für immer sperren, je nach Schwere des Verhaltens des Tieres. Dies gilt für alle vom Eringerviehzuchtverband organisierten Kämpfe.

⁵a) Beschwerden gegen Entscheide der Ringkühkampfkommission müssen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides per eingeschriebenen Brief und in dreifacher Ausführung, mit Begründung der Beschwerde an das Sekretariat der Ringkühkampfkommission, Frau Marie-Antoinette Varone, chemin des Rives 16, 1976 Aven-Conthey, gerichtet werden.

b) Alle Streitigkeiten zwischen dem SEZV und Teilnehmern im Zusammenhang mit der Organisation von Ringkühkämpfen gemäss den geltenden Bestimmungen, die von den Organen des SEZV nicht beigelegt werden können, entscheidet als letztes Mittel ein Schiedsgericht, das aus drei Mitgliedern besteht.

c) Jede Partei ernannt einen Schiedsrichter, wobei derjenige des SEZV von seinem Vorstand ernannt wird. Die beiden, von den Parteien ernannten Schiedsrichter, bestimmen einen Präsidenten. Wenn sie sich nicht auf die Ernennung eines Präsidenten einigen können, ernannt der Präsident des Bezirksgerichts, in welchem der SEZV seinen Hauptsitz hat, einen Präsidenten oder fungiert selber als solcher.

⁶Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Artikel 45 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Aven, den 20. August 2019

Schweizerischer Eringerviehzuchtverband
Ringkühkampfkommission

Sanitärweisungen für die Ringkühkämpfe 2019-2020

Eingesehen die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung;
Eingesehen die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung;
Eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG);
Eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (Landwirtschafts-

gesetz, GLER);

erlässt der Kantonstierarzt folgende Weisungen:

Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen

Art. 1 Definition

¹ Ringkühkämpfe sind alle organisierten Anlässe, bei denen Eringerkühe aus verschiedenen Betrieben zusammenkommen, um miteinander zu kämpfen.
² Alpaufzüge gehören nicht dazu.

Sanitarische Bestimmungen

Art. 2 Meldepflicht und Bewilligung

¹ Alle Ringkühkämpfe müssen dem Kantonstierarzt gemäss Art. 26 Abs. 1 der KTSchV mindestens 20 Tage vor dem Anlass gemeldet werden.
² Einzig Kämpfe mit mehr als 30 Kühen unterliegen einer Bewilligung.
³ Die Bewilligungen sind nur gültig, wenn die seuchenpolizeiliche Lage günstig ist. Beim Auftreten einer Seuche bzw. bei Seuchengefahr werden sie ohne weiteres aufgehoben oder weitere Untersuchungen können angeordnet werden.

Art. 3 Delegierter Tierarzt

¹ Auf Vorschlag der Organisatoren beauftragt der Kantonstierarzt einen delegierten Tierarzt (nachfolgend Tierarzt), der als Vollzugsorgan der Tierseuchen- und der Tierschutzgesetzgebung fungiert. Dieser muss bis zum Ende der Kämpfe zur Verfügung stehen.
² Falls die Anwesenheit eines delegierten Tierarztes in der Bewilligung nicht verlangt wird, müssen die Organisatoren vorweg sicherstellen, dass ein praktizierender Tierarzt zur Verfügung steht falls nötig.

Art. 4 Tierverkehr

¹ Alle zugelassenen Tiere müssen von einem Begleitdokument begleitet sein.
² Klauentiere müssen gemäss den technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klauentieren dauerhaft gekennzeichnet sein.
³ Die Betreiber der Veranstaltung müssen ein Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien.
⁴ Die Verzeichnisse müssen stets aktualisiert werden. Sie müssen während drei Jahren nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.
⁵ Eine durch das Organisationskomitee ernannte Person steht für die Kontrolle der Begleitdokumente und die korrekte Identifikation der Tiere zur Verfügung. Das Begleitdokument ist den Eigentümern nach der Eintrittskontrolle zurückzugeben.

Art. 5 Tiergesundheit

¹ Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und nicht seuchenverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Im Hinblick auf die BVD-Krankheit, können Tiere aus Betrieben, mit Tieren die einer Verbringungsperre unterliegen und daher keinen freien ("nicht gesperrten") Status haben, nicht am Kampf teilnehmen.
² Es dürfen nur Tiere teilnehmen, welche frei von Substanzen oder leistungssteigernden Mittel sind.
³ Eine Gesundheitskontrolle kann verlangt werden. Nach Rücksprache mit den Organisatoren findet sie am Eingang des Geländes statt, unter der Aufsicht eines delegierten Tierarztes. Dieser muss während der ganzen Dauer der Kämpfe anwesend sein.
⁴ Ein Unterstand oder ein Zelt von mindestens 9 m², mit im Inneren eine Infrastruktur, die es erlaubt, die Kuh festzumachen (z. Bsp. ein Klauenstand), Leitungswasser oder ein Behälter mit sauberem Wasser und einem Wasserhahn, Tisch für die Instrumente, (1 m²), genügend Licht für einen einfachen chirurgischen Eingriff (Nähte), Strom. Das Zelt muss (blickdicht) geschlossen sein und über ein dichtes Dach verfügen.
⁵ Eine durch das Organisationskomitee ernannte Person muss dem delegierten Tierarzt zur Seite stehen z.Bsp. bei administrativen Arbeiten, beim Dokumentieren und eventuell Festhalten während der Gesundheitskontrolle der Tiere.
⁶ Wenn bei der Auffuhr oder während des Kampfes Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht, oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Die Lage ist umgehend dem Kantonstierarzt zu melden und die von ihm kommunizierten Massnahmen sind anzuwenden.
⁷ Verdächtige oder ansteckungsverdächtige sowie kranke Tiere müssen zu Lasten des Tierhalters von anderen Tieren isoliert werden.

Tierschutzvorschriften

Art. 6

Die Organisatoren sowie der delegierte Tierarzt sind verpflichtet darauf zu achten, dass die Tierschutzvorschriften eingehalten werden. Nur Ringkühen in einwandfreiem Gesundheitszustand wird der Zutritt zur Arena gestattet.

Art. 7

Die Tiere sind ausreichend gefüttert und getränkt auf den Kampfplatz zu bringen. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen die Tiere umgehend zu ihrem Betrieb zurückgeführt werden.

Art. 8

¹ Die Standorte der Kampfplätze bedürfen der Genehmigung des delegierten Tierarztes oder gegebenenfalls der Organisatoren.

² Zur Ausstattung des Kampfplatzes gehören:

- Bereitstellen von tierschutzgerechten Anbindevorrichtungen;
- Wasserstellen mit genügend Wasser zum Tränken der Tiere;
- Unterstand zum Schutz vor der Sonne.

Art. 9

Die Hörner der Tiere dürfen nicht künstlich zugespitzt werden. Diese werden anlässlich der sanitärischen Eintrittskontrolle von zwei Verantwortlichen kontrolliert. Diese Personen sind im Notfall und auf Verlangen der Kampfrichter für das Abführen der Konkurrentinnen vom Kampfplatz verantwortlich.

Art. 10

¹ Verletzte Tiere sind durch den Tierarzt zu untersuchen und wenn nötig zu behandeln.
² Der Tierarzt entscheidet, ob ein Tier vom Kampfplatz abzuführen oder für weitere Kämpfe noch zugelassen ist.

Art. 11

Wenn sich eine Kuh auffällig verhält bzw. ein erhöhtes aggressives Verhalten gegenüber Menschen aufweist, treffen die Jury oder die Organisatoren umgehend die notwendigen Massnahmen.

Kosten und Gebühren

Art. 12

¹ Die Bewilligung unterliegt einer Gebühr gemäss dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Veterinärwesen vom 10. Februar 2010; diese werden im Rahmen der Bewilligungserteilung fakturiert.
² Die Kosten der Entschädigung des Tierarztes als Vollzugsorgan werden gemäss dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Veterinärwesen vom 10. Februar 2010 (916.472) mit 5 Stunden berechnet und den Organisatoren durch das kantonale Veterinäramt fakturiert.
³ Allfällig notwendige medizinische Eingriffe durch den delegierten Tierarzt fakturiert dieser den Organisatoren gemäss Privattarif.
⁴ Der Viehinspektor oder die durch das Organisationskomitee ernannte Person ist durch die Veranstalter nach Beendigung des Ringkühkampfes zu entschädigen.

Straf- und Ausführungsbestimmungen

Art. 13

Zuwiderhandlungen gegen diese Weisungen werden gestützt auf die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966; des Heilmittelgesetzes und des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 bestraft.

Art. 14

Der Kantonstierarzt ist mit der Anwendung dieser Weisungen, welche mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten, beauftragt.

Sitten, den 1. September 2019

Eric Kirchmeier
Kantonstierarzt

Weisungen betreffend Medikations- und Dopingkontrollen bei Ringkühkämpfen 2019-2020

Allgemeines

Die Tierschutzgesetzgebung verbietet das Zuführen von Reiz- bzw. Arzneimitteln zur Steigerung oder Beeinflussung der Leistungen von Tieren in sportlichen Wettkämpfen.

Als sportliche Wettkämpfe gelten alle Veranstaltungen, bei denen das Leistungsvermögen der teilnehmenden Kühe geprüft und eine Rangliste erstellt wird.

Gemäss dem Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG) obliegt der Vollzug der Vorschriften des eidgenössischen Tierschutzgesetzes dem Kantonstierarzt. Der Kantonstierarzt kann die Veranstalter verpflichten Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen.

Die Kontrollen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Eringerviehzuchtverband, den Veranstaltern und den delegierten Tierärzten. Der Kantonstierarzt erlässt diesbezüglich folgende Weisungen:

Art. 1 Dopingkontrolle

Die vom Eringerviehzuchtverband organisierten Kämpfe, mit Ausnahme der Sommerkämpfe, unterliegen der Medikations- und Dopingkontrolle. Der Kantonstierarzt kann auch anderen Anlässen diese Kontrolle auferlegen.

Art. 2 Medikationsanmeldung

Die Rubrik im Begleitdokument über den Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit muss ausgefüllt werden und unbedingt alle Angaben über die Art der Krankheit und die Behandlung mit Medikamenten, deren Absetzfrist noch

nicht abgelaufen ist, enthalten.

Art. 3 Kontrolle durch einen Amtstierarzt

Die Begleitdokumente werden durch den delegierten Tierarzt kontrolliert. Falls die Anwesenheit eines delegierten Tierarztes in der Kampfbewilligung nicht verlangt wird, müssen die Organisatoren diese Kontrolle durchführen.

Art. 4 Stichproben

Die Dopingkontrollen erfolgen stichprobenweise. Grundsätzlich kann jede Kuh unangekündigt einer Kontrolle unterzogen werden.

Art 5 Ermittlung durch das Los

¹Es werden für die Stichproben zwei Tiere unter den rangierten Tieren ausgelost.

²Die Lose werden durch die offiziellen Kommissare, im Beisein des delegierten Tierarztes ermittelt. Die Vorbereitungen und die Durchführung der Auslosung obliegen den offiziellen Kommissaren.

³Bei Verdacht kann der delegierte Tierarzt zusätzliche Kontrollen durchführen. Diese Kontrollen können auch zeitlich unabhängig von den Ringkühkämpfen durch den Kantonstierarzt angeordnet werden.

⁴Die Entnahme erfolgt direkt im Anschluß an die Preisverteilung jeder Kategorie.

Art. 6 Blutproben

¹Die zu untersuchenden Blutproben werden vom delegierten Tierarzt, in Anwesenheit eines offiziellen Kommissars und des Tierbesitzers/-halters, erhoben.

²Bei jedem Tier werden zwei Blutproben entnommen, eine davon ist die Kontrollprobe. Das Organisationskomitee ist dafür besorgt, einen für diesen Zweck geeigneten Platz zu bestimmen.

³Alle Blutproben werden mit einem fortlaufend nummerierten Code versehen; sie dürfen keine Angaben über die Kuh, den Besitzer und den Ort der Kontrolle enthalten.

⁴Der Tierarzt erstellt ein Entnahmeprotokoll, das vom Tierbesitzer/-halter mit seiner Unterschrift bestätigt wird. Bei Verweigerung der Unterschrift wird das Protokoll durch den offiziellen Kommissar unterzeichnet.

⁵Unmittelbar nach der Entnahme aller Blutproben werden diese in den dafür vorgesehenen Behälter abgelegt. Dieser wird gekühlt aufbewahrt und durch den Tierarzt in ein vom Kantonstierarzt bestimmtes Labor eingeschickt. Der Tierarzt bewahrt die Kontrollproben in seiner Praxis auf.

⁶Das Blutentnahmeprotokoll ist vom Tierarzt während zwei Jahren aufzubewahren. Bei positivem Dopingbefund ist die Identität des betroffenen Tierbesitzers dem Kantonstierarzt bekannt zu geben.

Art. 7 Untersuchungslabor

Die Resultate der Dopinganalysen werden vom Untersuchungslabor direkt und unaufgefordert dem Kantonstierarzt mitgeteilt. Positive Blutproben sind vom Untersuchungslabor bis zum Abschluss der amtlichen Abklärungen und des offiziellen Strafverfahrens für allfällige Zweitanalysen fachgerecht aufzubewahren.

Art. 8 Kosten

Die Kosten für die Entnahmen und die Untersuchungen der von dem Kantonstierarzt angeordneten Kontrollen gehen zu Lasten der Veranstalter der Ringkühkämpfe.

Art. 9 Strafbestimmungen

¹Übertretungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und ihren Ausführungsbestimmungen werden gemäss Artikel 26 bis 31 des Tierschutzgesetzes bestraft.

²Die Organisatoren sind angewiesen Tiere bei positiven Dopinganalysen zu disqualifizieren; ein zeitweiliger Ausschluss dieser Tiere von den Ringkühkämpfen ist zwingend zu veranlassen.

³Die Verweigerung von Blutentnahmen durch den Tierbesitzer ist strafbar und wird geahndet.

Art. 10 Inkrafttreten

Vorliegende Weisung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sitten, den 20. August 2019

Eric Kirchmeier
Kantonstierarzt

Auszug

aus dem Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen raume vom 8. Februar 2007

Der Grossrat vom Kanton Wallis

Auf Vorschlag des Staatsrats,

verordnet:

KAPITEL VIII

Verschiedene Bestimmungen

Art. 101

Ringkühkampf

Der Staatsrat kann die Voraussetzungen von Bewilligungen von Ringkühkämpfen festlegen und deren Organisation regeln.

So angenommen in der 2. Lesung der Sitzung des Grossrats vom 8. Februar 2007.

Der Präsident des Grossrats: Albert Bétrisey
Chef des Parlamentdienstes: Claude Buman

Auszug

aus der Weisung des Departements für Wirtschaft, Energie und Raumentwicklung über die kantonale Politik in Sachen Unterstützung von Tierzucht und Tierproduktion vom 1. März 2015, geändert den 1. Februar 2017

Der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Energie und Raumentwicklung

beschliesst:

Kapitel 4

Ringkühkämpfe

Art. 28 Zuständigkeit und Verfahren

¹Der Schweizerische Eringerzuchtverband (SEZV) erhält folgende Kompetenzen:

- Organisation von Ringkühkämpfen durch die Genossenschaften;
- Festlegung der Anzahl Ringkühkämpfe pro Jahr;
- Zuteilung der Ringkühkämpfe unter Berücksichtigung einer angemessenen Verteilungen zwischen Regionen und anhand des Tierbestandes;
- Festsetzung der Kategorien nach Alter und Gewicht;
- Festsetzung der Zulassungsbedingungen;
- Festsetzung der Zulassungsbedingungen und Klassierungsmethode für das kantonale

Finale;

- Kontrolle über die Verwendung eines eventuell erzielten Gewinns, welcher der Landwirtschaft und besonders der Zucht zugutekommen muss;
- Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften durch die Organisatoren;
- Festlegung und Anordnung von Massnahmen und Sanktionen, die aus folgenden

Punkten:

- Verwarnung;
 - Ausschluss aus der Arena;
 - Ein ein- bis fünfjähriger Ausschluss von den Kämpfen für das beschuldigte Tier oder für den ganzen Tierbestand, der zum Zeitpunkt des Verstosses dem Züchter, dem Halter oder dem Begleiter unterstand;
 - Busse zwischen CHF 100.– und CHF 5'000.–.
- Definitiver Ausschluss aus allen vom Verband (SEZV) organisierten Ringkühkämpfe für Tiere, die ein aggressives Verhalten gegenüber Menschen aufweisen.

²Der SEZV erstellt Vorschriften über die Ringkühkämpfe und publiziert diese im Amtsblatt. Diese beinhalten die obigen Bestimmungen.

Diese Weisung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Änderungen in Kraft seit dem 1. Februar 2017

Vorsteher des Departements
für Volkswirtschaft und Bildung
Jean-Michel Cina